

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82 334

MD-VfR - 666/99

Wien, 24. Juni 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Beilage
(25fach)

Der Bereichsdirektor:

Dr. Ponzer

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle: **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse: **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer: **40 00-82 334**

MD-VfR - 666/99**Wien, 24. Juni 1999**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Umweltgesetz für
Betriebsanlagen (UGBA) geschaf-
fen wird und die Gewerbeordnung
1994 geändert wird;
Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

**An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Zu der am 8. Juni 1998 im elektronischen Wege übermittelten überarbeiteten Fassung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird und des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die unter Berufung auf Art. 1 Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften erfolgte, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

- 2 -

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Eingangs stellt sich für das Amt der Wiener Landesregierung die Frage, welchen Zweck die Übermittlung der überarbeiteten Gesetzentwürfe unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verfolgen soll. Dies vor allem deshalb, da einerseits nach Informationen des Amtes der Wiener Landesregierung ein Ministerratsbeschluß gar nicht vorliegt und andererseits die Kostendarstellung weiterhin nur äußerst vage und widersprüchliche Angaben über Erhöhungen und Verringerungen des Verwaltungsaufwandes enthält und somit den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes nicht entspricht. Im Detail wird hierzu auf die Ausführungen des Amtes der Wiener Landesregierung in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 1999, Zl. MD-VfR - 666/99, hingewiesen.

Das Land Wien hat die neuerliche Übermittlung der gegenständlichen Gesetzentwürfe jedenfalls zum Anlaß genommen, mit Schreiben des Herrn Landeshauptmannes vom 14. Juni 1999 ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu stellen.

Weiters ist mit Nachdruck festzuhalten, daß das Amt der Wiener Landesregierung in Anbetracht des Umstandes, daß mit den Entwürfen in Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder eingegriffen werden soll, überdies im einfachgesetzlichen Regelungsvorschlag zum Teil eindeutig Länderkompetenzen berührende zusätzliche Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind und darüber hinaus die Vollziehung in den mit der vorgeschlagenen Regelung erfaßten Angelegenheiten und damit vor allem auch die Kostentragung den Ländern überantwortet werden soll, die Vorgangsweise des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (im Zusammenhang mit der Begutachtung des gegenständlichen Gesetzentwurfes) im Hinblick auf die eindeutigen staatsrechtlich bindenden Vorgaben in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht zur Kenntnis nehmen kann.

**IV. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird:**

Zu Art. 11 Abs. 6:

Diese Neuregelung bedeutet eine Abschaffung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vor allem, aber nicht nur, im anlagenbezogenen Baurecht.

Unklar ist auch das Verhältnis zu Art. 111 B-VG betreffend die Bauoberbehörde für Wien. Es wird mit Nachdruck verlangt, daß die Kompetenzen der Bauoberbehörde für Wien ungeschmälert erhalten bleiben. In Wien besteht angesichts der im Bereich des Magistrats gewährleisteten einheitlichen Vollzugspraxis ohnedies kein Bedarf nach der vorgesehenen Neuregelung.

Durch die geplante Neuregelung würde der Bundesgesetzgeber offenbar auch die Befugnis erhalten, den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) auf Grund des Art. 129a

- 16 -

Abs. 1 Z 3 B-VG als Anlagenbehörde für zuständig zu erklären. Ob die salvatorische Klausel zugunsten des Landesgesetzgebers im vorletzten Satz des Art. 11 Abs. 6 B-VG diese Zuständigkeit ausschließt, ist mehr als fraglich. Eine allfällige Betrauung des UVS ist aus der Sicht Wiens abzulehnen.

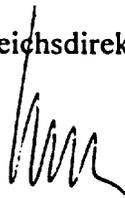
Aus dem letzten Satz ergibt sich überdies eine nicht näher quantifizierbare Kostenbelastung der Länder. Zu bemerken ist schließlich, daß der uneingeschränkte Verweis auf die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zu weitgehend ist, da er auch Randbereiche umfaßt.

Zu Art. 11 Abs. 8:

Der Bundesgesetzgeber kann hier offenbar ohne Begrenzung auch eine derart kurze Frist vorsehen, daß die Vollziehung der Länder in der Praxis in jedem Fall ausgeschaltet wird. Die Bestimmung bedeutet daher eine Verschlechterung der Position der Länder.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:



OMR Dr. Krasa

Dr. Ponzer